

II-5081 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

2. August 1988

Z. 11 0502/154-Pr. 2/88

2282 IAB

1988 -08- 02

zu 2331/J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Klara Motter und Kollegen vom 13. Juni 1988, Nr. 2331/J, betreffend Umgehung des Werbeverbots für Zigaretten im ORF, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Werbung für Tabakwaren gehört zu den Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung des Tabakmonopols, die nach den einschlägigen Bestimmungen des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBI.Nr. 38, in die ausschließliche Zuständigkeit der Austria Tabakwerke AG fallen. Der Bundesminister für Finanzen hat in diesen Belangen weder eine Entscheidungsbefugnis noch steht ihm gegenüber die Gesellschaft ein Weisungsrecht zu, durch das auf die Gesellschaft ein bestimmter Einfluß genommen werden könnte. Ich habe daher zur gegenständlichen Anfrage eine Stellungnahme der Austria Tabakwerke AG eingeholt. In dieser teilt die Gesellschaft mit, daß sie als gewinnorientiertes Unternehmen die Vermarktung ihrer arrivierten Markennamen an interessierte Firmen in Lizenz vergibt. Die Vergabe von Berechtigungen zur Nutzung von eingeführten Markennamen ist eine international übliche Wirtschaftsusage.

- 2 -

Werbesendungen für Tabakwaren sind nach dem Bundesgesetz vom 10. Juli 1974 über die Aufgaben und Einrichtung des österreichischen Rundfunks, BGBl.Nr. 397, unzulässig. Die Beurteilung der Frage der Unzulässigkeit von Werbesendungen fällt aber nicht in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "L. Grün". The signature is written in a cursive style with a large initial 'L'.